

## **Zweckvereinbarung**

gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ schließen

der

### **Regionalverband Großraum Braunschweig,**

vertreten durch den Verbandsdirektor,

– nachfolgend „RGB“ genannt –

und der

### **Landkreis Gifhorn,**

vertreten durch den Landrat,

– nachfolgend „LK GF“ genannt –

– gemeinsam die Parteien genannt –

die folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie der § 8a PBefG und § 4 Abs. 1 und 4 des Niedersächsisches Nahverkehrsgesetzes (NNVG):

## **Präambel**

Der RGB ist gemäß § 4 Abs. 1 lit. b) NNVG Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Verbandsgebiet Großraum Braunschweig. Dem Regionalverband obliegt danach die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne von § 1 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) und § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Nach § 3 RegG sowie der Begründung zum NNVG beinhaltet die Aufgabe insbesondere die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV.

Als Aufgabenträger ist der Regionalverband gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 NNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne des § 8a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO (EG) Nr. 1370/2007). In dieser Funktion ist derzeit allein der RGB berechtigt, gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste nach dem PBefG und der VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO (EG) Nr. 1370/2007) zu initiieren und das dafür notwendige Genehmigungsverfahren anzustoßen. Denn gemäß Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a PBefG dürfen gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste nur im Rahmen von so genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen genehmigt werden, die von einer zuständigen Behörde an einen Betreiber vergeben werden.

Der LK GF verfügt über ein 100% kommunales Verkehrsunternehmen, die Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH (VLG), welches er als internen Betreiber direkt mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienste im Kreisgebiet beauftragen will. Er ist jedoch weder Aufgabenträger des ÖPNV noch hält er den Status einer zuständigen Behörde nach § 8a PBefG in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 inne. Er kann das gemeinwirtschaftliche Erteilungsverfahren nach § 8a PBefG demnach derzeit nicht initiieren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) können Kommunen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zweckvereinbarung) vereinbaren, dass eine der beteiligten Kommunen einzelne Aufgaben der anderen beteiligten Kommunen übernimmt oder für diese durchführt. Gemäß § 8 des Gesetzes über den Regionalverband Großraum Braunschweig finden auf den RGB die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 NNVG kann die Übertragung der Aufgabenträgerschaft für Personennahverkehr, der im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt ist, ohne Antrag erfolgen, sofern die die Aufgabe übernehmende Gemeinde zustimmt. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 NNVG gilt Satz 2 NNVG für Zweckverbände und den Regionalverband Großraum Braunschweig im Verhältnis zu deren Verbandsmitglieder und den kreisangehörigen Gemeinden entsprechend.

Der RGB und der LK GF sind sich einig, dass dem Landkreis diejenigen Aufgaben übertragen werden sollen, die für eine Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 an die VLG und für die Genehmigung der betrauten Verkehrsdienste im gemeinwirtschaftlichen Antragsverfahren nach § 8a PBefG erforderlich sind. Dabei soll die Aufgabe nicht für sämtliche Verkehrsdienste im Kreisgebiet übergehen, sondern nur für die in dieser Zweckvereinbarung festgelegten Gebiete und Teilnetze. Auch sollen nicht sämtliche Aufgaben übergehen, sondern nur diejenigen, die für die Wahrnehmung der Rechte einer zuständigen Behörde nach § 8a PBefG erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Übertragung einer Teilaufgabe der Aufgabenträgerfunktion des

RGB auf den LK GF und zwar durch Übergang der Aufgabe und Befugnis, als zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 4 NNVG sowie des § 8a PBefG die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 über Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr auf dem Gebiet des LK GF durchzuführen.

- (2) Die Übertragung ist räumlich begrenzt auf die im jeweils aktuellen Nahverkehrsplan beschriebenen Teilnetze 10, 11, 15, 16 und 17 sowie VW-Werkverkehre einschließlich der von diesen Teilnetzen erschlossenen Gebieten und Linien (räumlicher Anwendungsbereich). Sachlich umfasst die Übertragung die Zuständigkeit für gemeinwirtschaftliche Linienverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen gemäß den §§ 42, 43 und 44 PBefG (sachlicher Anwendungsbereich).

## **§ 2**

### **Aufgabenübertragung**

- (1) Bezogen auf den unter § 1 dieser Zweckvereinbarung aufgeführten sachlichen- und räumlichen Anwendungsbereich überträgt der RGB dem LK GF die Aufgabe, als zuständige örtliche Behörde gemäß § 8a PBefG öffentliche Dienstleistungsaufträge vergeben zu können. Der RGB überträgt dem LK GF alle Befugnisse, einschließlich Interventionsbefugnisse, die der LK GF benötigt, um diese Aufgabe wahrzunehmen.
- (2) Soweit diese Zweckvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, überträgt der RGB dem LK GF keine weiteren Aufgaben oder Befugnisse.
- (3) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung für den RGB. Die LK GF ist verpflichtet, die übertragenen Aufgabenteile mit Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung zu übernehmen.

- (4) Die Aufgaben und Befugnisse, die der RGB nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung überträgt, schließen neben der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher ein
- die Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an den internen Betreiber im Einklang mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans und sonstiger nationaler Strategiepapiere für den öffentlichen Personenverkehr im Sinne des Art. 2a Abs. 1 UAbs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007,
  - die Gewährung von ausschließlichen Rechten nach § 8a Abs. 8 PBefG,
  - die Gewährung von öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie
  - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle.
- (5) Zur Klarstellung – folgende Aufgaben / Befugnisse überträgt der RGB nicht auf den LK GF:
- die Aufstellung des Nahverkehrsplans (§ 6 Abs. 1 NNVG i.V.m. § 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG),
  - die Definition der politischen Ziele für den öffentlichen Verkehr im Rahmen von Strategiepapieren gemäß der Vorgabe in Art. 2a Abs. 1 UAbs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie
  - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dem PBefG.
- (6) Der RGB wird auch die Vorabbekanntmachung des Verfahrens zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veröffentlichen, allerdings als Vergabestelle im Namen des LK GF als den Auftrag vergebende Stelle.
- (7) Nach der Aufgabenübertragung hat der LK GF die Möglichkeit, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag an einen internen Betreiber zu vergeben sowie die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf den maximal zulässigen Zeitraum auszuweiten.

- (8) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllen die Aufgabenträger die ihnen übertragenen Aufgaben durch eigene Dienststellen; die Erbringung der Beförderungsleistung selbst ist weder Gegenstand dieser Vereinbarung noch vom LK GF geschuldet.
- (9) Der RGB bleibt trotz Aufgabenteilübertragung Empfänger der auf die Aufgaben, die den Gegenstand dieser Zweckvereinbarung bilden, entfallenden Landesmittel für den ÖPNV.

### **§ 3**

#### **Kooperations- und Finanzierungsvertrag**

Die Parteien legen die Bedingungen und Voraussetzungen für die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie für die Inhalte, die Änderung und die Finanzierung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in einem gesonderten Kooperations- und Finanzierungsvertrag fest.

### **§ 4**

#### **Kostentragung**

- (1) Der RGB und der LK GF haben für die Kostentragung einen gesonderten Kooperations- und Finanzierungsvertrag geschlossen (vgl. § 3 dieser Zweckvereinbarung). Darin ist vereinbart, dass der RGB ab dem Jahr 2023 bis zum Jahr 2033 (einschließlich) jährlich einen betragsmäßig fixierten Beitrag zur Finanzierung der lokalen Busverkehre im LK GF zur Verfügung stellt. Dieser Betrag wird in der Haushaltsplanung des RGB bis zum Jahr 2033 für lokale Busverkehre im LK GF abgebildet werden. Ab dem Jahr 2024 wird dieser Betrag jährlich dynamisiert.

Zur Klarstellung: Der vorbeschriebene jährliche Beitrag des RGB erfasst nicht nur den Finanzierungsbeitrag für die hier gegenständlichen Teilnetze. Erfasst sind vielmehr auch die Mittel, die der RGB zur Finanzierung des Angebots „flexo“ in den Jahren 2023 und 2024 sowie der bei Abschluss dieser

Zweckvereinbarung schon laufenden Projekte lokaler Verkehre ab 2020/2021 mit gemeinschaftlicher Finanzierung einsetzt.

Der RGB sichert zu, dass er den Anteil der eingeplanten Mittel für die in seiner Zuständigkeit im LK GF zu vergebenden Verkehrsleistungen in Abhängigkeit der Ausschreibungsergebnisse möglichst wirtschaftlich und sparsam verwenden wird.

Details hierzu werden im Kooperations- und Finanzierungsvertrag bzw. den zugehörigen Anlagen geregelt.

- (2) Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei dieser Finanzierung nicht um einen umsatzsteuerbaren Vorgang handelt und der Ausgleich damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte die Aufgabenübertragung nach § 2 entgegen dieser Annahme doch als ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch im Nachhinein der Umsatzsteuer unterworfen werden, hat die Leistungsempfängerin die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten; sie verzichtet für diesen Fall schon jetzt auf die Einrede der Verjährung. Bei einer Umsatzsteuerfestsetzung werden die Parteien konstruktiv zusammenarbeiten, um eine endgültige Belastung möglichst zu vermeiden.

## **§ 5**

### **Vertragskosten**

- (1) Jede Partei trägt die ihr in Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung entstehenden Kosten selbst.
- (2) Soweit Kosten aus einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren entstehen, welches die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Direktvergabe zum Gegenstand hat, tragen die Parteien jene Kosten jeweils zur Hälfte.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6, Satz 2 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntgabe im Amtsblatt einer der Parteien in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien frühestens zum Ende der Laufzeit des von der LK GF erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung nur wirksam ist, wenn sie mindestens zwei Jahre vor dem jeweiligen Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgt (ordentliche Kündigung).
- (3) Mit einer wirksamen Kündigung fallen die Aufgabe und Befugnis zur Vorabkennzeichnung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 unmittelbar an den RGB zurück.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Auch für den Fall der Beendigung der vorliegenden Zweckvereinbarung kann der bestehende öffentliche Dienstleistungsauftrag des LK GF noch bis zu seinem Laufzeitende durchgeführt werden.
- (6) Die außerordentliche, vorzeitige Kündigung der vorliegenden Zweckvereinbarung führt nicht automatisch zu einer Beendigung des Kooperations- und Finanzierungsvertrags gemäß § 3 dieser Zweckvereinbarung.

## **§ 7**

### **Änderungen**

Soweit sich Umfang oder Bestand der von dieser Zweckvereinbarung erfassten Linien ändern oder aufgrund der Nahverkehrsplanungen geändert werden sollen, kann jede Partei verlangen, die

vorliegende Zweckvereinbarung hinsichtlich des Umfangs der Aufgabenübertragung entsprechend den Änderungsbedarfen anzupassen.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den Parteien entstehen, werden sich die Vertragsparteien vor Beschreitung des Rechtsweges bemühen, sich auf einen unabhängigen Schlichter zu verständigen und diesen gemeinsam damit zu beauftragen, einen Vorschlag für eine einvernehmliche Streitbeilegung zu erarbeiten. Über die Details der Schlichtung werden sich die Vertragsparteien vor Beauftragung des Schlichters verständigen.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- (4) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Für den Regionalverband Großraum Braunschweig

---

Der Verbandsvorsitzende

---

Der Verbandsdirektor

Für den Landkreis Gifhorn

---

Der Landrat